



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**

Geschäftsstelle Verden

ArL Lüneburg, Geschäftsstelle Verden  
Eitzer Straße 34, 27283 Verden

Samtgemeinde Rethem (Aller)  
Lange Straße 4  
27336 Rethem (Aller)

Bearbeitet von  
Martin Paschke

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
23.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
FB Bierde,  
08 - 1/22

Durchwahl (04231) 808 -  
206  
E-Mail [Martin.Paschke@arl-ig.niedersachsen.de](mailto:Martin.Paschke@arl-ig.niedersachsen.de)

Verden  
30.03.2022

**17. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationszone für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“**

Sehr geehrte Frau Lühning,

zu der 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationszone für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“ sind aus Sicht des anhängigen vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bierde keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

  
(Paschke)

## Luehning, Nele

---

**Von:** Maske, Detlev (PI Heidekreis EuV)  
<detlev.maske@polizei.niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 30. März 2022 10:41  
**An:** Luehning, Nele  
**Betreff:** 20220330\_17. Änderung des F-Plans "Sonderbaufläche Bioenergie mit  
Aufhebung der Konzentrationsfläche für Bioenergieanlagen nördlich von  
Bierde"

Sehr geehrte Frau Lühning, sehr geehrte Damen und Herren,

aus polizeilicher Sicht bestehen gegen die o. g. Änderungen und Planungen keine Bedenken oder weitere zu berücksichtigende Aspekte .

Freundliche Grüße

Detlev Maske

Sachgebiet Verkehr / SbV



Böhmheide 37-41  
29614 Soltau  
05191/9380-258 (TkSoNe 07-2826-258)  
[detlev.maske@polizei.niedersachsen.de](mailto:detlev.maske@polizei.niedersachsen.de)  
[euv@pi-hk.polizei.niedersachsen.de](mailto:euv@pi-hk.polizei.niedersachsen.de)

## Luehning, Nele

---

**Von:** Weckenbrock, Jan <Jan.Weckenbrock@ihklw.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 31. März 2022 15:34  
**An:** Luehning, Nele  
**Betreff:** AW: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem / intern 21065

Sehr geehrte Frau Lühning,

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie der IHK Lüneburg-Wolfsburg Gelegenheit geben, zur o.g. Planung Stellung zu nehmen. Wir äußern keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Weckenbrock  
Berater | Raumordnung und Stadtentwicklung

Ihre Meinung ist uns wichtig! Bitte nehmen Sie sich 20 Sekunden Zeit und sagen Sie uns, ob Sie mit unserem Service zufrieden waren. [Kundenfeedback](#)



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
LÜNEBURG-WOLFSBURG  
Am Sande 1  
21335 Lüneburg

Telefon: 04131 742-143  
[jan.weckenbrock@ihklw.de](mailto:jan.weckenbrock@ihklw.de)  
[www.ihk-lueneburg.de](http://www.ihk-lueneburg.de)  
[www.facebook.com/IHKLW](https://www.facebook.com/IHKLW)  
[www.twitter.com/ihklw](https://www.twitter.com/ihklw)

# Gemeinsam Fachkräfte Sichern

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Unsere Datenschutzinformationen finden Sie unter [ihk-lueneburg.de/datenschutz](http://ihk-lueneburg.de/datenschutz).

**Von:** IHKLUN Service <service@lueneburg.ihk.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 23. März 2022 10:27  
**An:** Weckenbrock, Jan <Jan.Weckenbrock@ihklw.de>  
**Betreff:** WG: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem / intern 21065

**Von:** Dagmar Mumme <[mumme@hp-ingenieure.de](mailto:mumme@hp-ingenieure.de)>  
**Gesendet:** Mittwoch, 23. März 2022 10:27  
**An:** Dirk Ausmeier <[Ausmeier@hp-ingenieure.de](mailto:Ausmeier@hp-ingenieure.de)>  
**Betreff:** Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem / intern 21065

Sehr geehrter Damen und Herren,

im Anhang befindet sich das Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

**17. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationsfläche für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“**

Wir bitten um Beachtung.

Bitte senden Sie ihre Stellungnahme ausschließlich an die im Anschreiben genannten Adressen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dagmar Mumme

Durchwahl: 0511 / 820 12 - 60

Mail: [mumme@hp-ingenieure.de](mailto:mumme@hp-ingenieure.de)



Dipl.-Ing. Gerd Schneider	·	Dipl.-Ing. Jochen Bess
Albert-Schweitzer-Straße 1		Feldstraße 7a
30880 Laatzen		29614 Soltau
Tel 0511 / 820 12 - 0		Tel 05191 / 698 - 0
Fax 0511 / 820 12-15		Fax 05191 / 698-39
Amtsgericht Hannover		HRB 218861
St.-Nr. 23/200/61309		USt-Id-Nr. DE815835446

## Luehning, Nele

---

**Von:** TenneT Fremdplanung ZN <fremdplanung-zn@tennet.eu>  
**Gesendet:** Montag, 4. April 2022 08:20  
**An:** Luehning, Nele  
**Betreff:** Lfd. Nr.: 22-000557 - 17. FNP-Änderung Rethem (Aller)  
**Anlagen:** 03302022\_H56832\_1869\_001.pdf

**Lfd. Nr.: 22-000557**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.

Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

**Valentin Günther**

Technischer Sachbearbeiter

Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines | Area Execution Management & Operation-Maintenance North

**T** +49 (0)5132 89-6377  
**M** +49 (0)172 5442408  
**E** fremdplanung-zn@tennet.eu  
**www.tennet.eu**

TenneT TSO GmbH  
Eisenbahnlängsweg 2 a  
31275 Lehrte



**Vorsitzende des Aufsichtsrats:** Manon van Beek  
**Geschäftsführung:** Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Arina Freitag  
**Sitz der Gesellschaft:** Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail an die Umwelt

**Von:** TenneT Bauleitplanung <bauleitplanung@tennet.eu>  
**Gesendet:** Mittwoch, 30. März 2022 08:47  
**An:** TenneT Fremdplanung ZN <fremdplanung-zn@tennet.eu>  
**Betreff:** FNP\_Rethem (Aller)

... und nochmal was....

Viele Grüße  
Helmut Orth

**Von:** "Orth, Helmut" <Helmut.Orth@tennet.eu>  
**Gesendet:** Mittwoch, 30. März 2022 08:41  
**An:** Orth, Helmut <Helmut.Orth@tennet.eu>  
**Betreff:** Attached Image



Landvolk Niedersachsen • Kreisverband Lüneburger Heide e. V.  
Postfach 11 62 • 29675 Bad Fallingbostal

Stadt Rethem (Aller)  
Bösselweg 4  
27336 Rethem Aller

**Geschäftsstelle:** Düşhorner Str. 25  
29683 Bad Fallingbostal

Telefon (05162) 903 – 0  
Telefax (05162) 903 – 139  
E-Mail [infofb@lv-lueneburger-heide.de](mailto:infofb@lv-lueneburger-heide.de)  
Internet [www.lv-lueneburger-heide.org](http://www.lv-lueneburger-heide.org)

**Mitarbeiter/in:** **Frau Schlumbohm-Renken**  
Durchwahl (05162) 903 –  
E-Mail [f.schlumbohm-renken@lv-lueneburger-heide.de](mailto:f.schlumbohm-renken@lv-lueneburger-heide.de)

**Weitere Geschäftsstelle:**  
Am langen Sal 1  
21244 Buchholz i.d.N.  
Tel.: (04181) 13501 – 0

06.04.2022

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem, hier:

**17. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationszone für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“**

- **Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans haben wir keine Anmerkungen und Bedenken vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Gez. Friederike Schlumbohm-Renken

# Unterhaltungsverband Böhme in Walsrode Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Geschäftsstelle:**  
Dachverband Aller- Böhme  
Unterhaltungsverband Böhme  
Albrecht-Thaer-Str. 1a  
29664 Walsrode  
Telefon 05161/3365  
Fax 05161/609107  
wabo-walsrode@t-online.de

UHV Böhme, Albrecht-Thaer-Str. 1a, 29664 Walsrode

7. April 2022

Samtgemeinde Rethem  
Frau Lühning  
Lange Straße 4

**27336 Rethem (Aller)**

**Nur per Mail: [nele.luehning@rethem.de](mailto:nele.luehning@rethem.de)**

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller),  
17. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationsfläche für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“  
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die uns vorliegende 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rethem „Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationsfläche für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“ bestehen unsererseits keine Einwände.

Wir weisen darauf hin, dass eine unserer Hauptaufgaben die Gewässerunterhaltung ist. Diese dürfen durch den im Betreff genannten Flächennutzungsplan (vorher, während und auch nachher) nicht beeinträchtigt werden.

Ein Randstreifen von 5 m ist am Gewässer II. Ordnung zur Unterhaltung freizuhalten (siehe WHG § 38 Gewässerrandstreifen). Dies ist auch zu beachten bei Kompensationen, die am, im oder in der Nähe von Gewässern der II. Ordnung stattfinden sollen. In solchen Fällen ist der UHV Böhme, wie es auch in der Vergangenheit praktiziert wurde, mit in die konkrete Planung einzubinden.

Die Gewässer sind vor Eintragungen (Sedimente etc.) jeglicher Art zu schützen (Anlage von entsprechenden Sandfängen).

Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten.

Sollten uns wider Erwarten Kosten entstehen, werden wir diese dem Bauherrn bzw. dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Ich weise darauf hin, dass wir uns weitere Einwendungen vorbehalten. Dieses ist wegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (U. v. 15.10.2015 – Rs. C-137/14) zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Lucas (Geschäftsführer)  
Unterhaltungsverband Böhme

Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingbommel

Frau Lühning Samtgemeinde Rethem  
Postfach 1240  
27335 Rethem

Fachbereich: Bau, Wirtschaft, Umwelt  
Fachgruppe: 09.1 - Regional- und Bauleitplanung  
Gebäude: Harburger Straße 2  
29614 Soltau  
Zimmer: 310  
Name: Frau Wortmann  
Telefon: 05191 970-841  
Telefax: 05191/970-99841  
E-Mail: a.wortmann@heidekreis.de  
Internet: www.heidekreis.de

Aktenzeichen: **61.21.018.019**  
Antragsteller: Frau Lühning Samtgemeinde Rethem  
Antragsart: **Bauleitplanung - Beteiligung TÖB**  
Titel: Flächennutzungsplan 17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationszone für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde"

Datum:  
31.03.2022

### Eingangsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zu o.g. Bauleitplanverfahren sind hier am 23.03.2022 eingegangen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Wortmann

DER LANDRAT



Landkreis Heidekreis, Postfach 12 63, 29676 Bad Fallingb. Bostel

Samtgemeinde Rethem  
Frau Lühning  
Postfach 1240  
27335 Rethem

Fachbereich: Bau, Wirtschaft, Umwelt  
Fachgruppe: 09.1 - Regional- und Bauleitplanung  
Gebäude: Harburger Straße 2  
29614 Soltau  
Zimmer: 310  
Name: Frau Wortmann  
Telefon: 05191 970-841  
Telefax: 05191/970-99841  
E-Mail: a.wortmann@heidekreis.de  
Internet: www.heidekreis.de

Aktenzeichen: **61.21.018.019**  
Antragsteller: Samtgemeinde Rethem  
Frau Lühning  
Antragsart: **Bauleitplanung - Beteiligung TÖB**  
Titel: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationszone für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde"

Datum:  
25.04.2022

## Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB i. V. mit § 3 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bauleitplan wird seitens des Landkreises Heidekreis folgende Stellungnahme abgegeben.

### Natur- und Landschaftsschutz

Die Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung (vgl. Umweltbericht S. 13) sind aus naturschutzfachlicher Sicht eingriffsrelevant, da es sich um planungsbedingte Auswirkungen auf den Naturhaushalt handelt. Dies bitte ich im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

#### *Stickstoffauswirkungen*

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist jedoch nicht nachvollziehbar dargelegt, dass diese Leistungserhöhung nicht zu relevanten Erhöhungen der Stickstoffdeposition und ggfs. zu Beeinträchtigungen stickstoffempfindlicher Biotope bzw. des südlich in 700 m Entfernung liegenden Landschaftsschutzgebietes „Aller-Leinetal“ und des Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ (gleichzeitig NATURA 2000-Gebiete) führen kann. Maßgeblich für eine solche ausschließende Betrachtung der Schutzgebiete wäre mindestens die Darstellung der 0,3 kg N/ha/a-Isolinie als Irrelevanzschwelle. Für nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope wäre nach einem Beschluss des OVG Lüneburg (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 15.09.2020 – 12 ME 29/20) die Anwendung einer 0,5 kg-N/ha/a-Isolinie als Betrachtungsraum möglicher Beeinträchtigungen und der dort beschriebene Bewertungsansatz anwendbar.

Ich empfehle aus Gründen der Rechtssicherheit daher bereits auf Ebene des F-Planes eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Schutzgebietsbelangen bzw. mit den Belangen nach § 30 geschützter Biotope.

### Artenschutz

**Konten der Kreiskasse:**  
Kreissparkasse Fallingb. Bostel  
IBAN DE86 2515 2375 0002 0000 24  
BIC NOLA DE 21 WAL

Kreissparkasse Soltau  
IBAN DE86 2585 1660 0000 1238 44  
BIC NOLA DE 21 SOL

Die zukünftige Plangrenze liegt in ca. 110 m Entfernung zum einem festgestellten Feldlerchenreviermittelpunkt, ein Reviermittelpunkt der Schafstelze liegt mit ca. 40-50 m deutlich näher. Fachgutachterlich wird davon ausgegangen, dass die Brutplätze beider Arten trotz einer Inanspruchnahme von ca. 3 ha Fläche ohne weitere CEF-Maßnahmen erhalten bleiben werden. Hierzu erfolgt allerdings keine nähere Begründung. Aus naturschutzfachlicher Sicht führt eine Kulissenverschiebung möglicherweise zu Verdrängungseffekten für beide Arten, wobei ein Ausweichen regelmäßig nicht möglich ist und ein Vollverlust des Reviers bzw. eine Teilbeeinträchtigung der Reviereignung zu besorgen ist. Es ist daher näher zu begründen, weshalb eine Erweiterung des Sondergebiets nicht zu einer Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte auch bei einer Teilbeeinträchtigung eine geeignete Aufwertung von Nahrungsflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang erfolgen.

Für die ebenfalls im Umfeld kartierte Heidelerche ist aus naturschutzfachlicher Sicht ergänzend zu bewerten, wie sich eine heranrückende Kulisse auf die Reviereignung auswirkt, ob ggfs. die Habitataignung herabgesetzt wird und ob dieses zur Aufgabe des Brutstandortes führen kann.

Für die Heidelerche bitte ich, weitere Wirkfaktoren wie dauerhaften Flächenentzug (Nahrungsflächen) sowie baubedingte und betriebsbedingte Störungen (u. a. optische Störreize) in die artenschutzrechtliche Beurteilung einzubeziehen.

Für die Feldlerche ist die angeführte Betrachtung des Abstandsverhaltens noch nicht ausreichend, um ggfs. artenschutzrechtlich relevante Nahrungsflächenverluste auszuschließen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte daher bereits auf Ebene des F-Planes eine geeignete Aufwertung von Nahrungsflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang (CEF-Maßnahme) vorgeesehen werden.

#### **Immissionsschutz**

Die abschließenden immissionsschutzrechtlichen Belange können erst beurteilt werden, wenn die gutachterliche Überprüfung (Lärm und Geruch) für den Gesamtstandort vorliegt.

#### **Denkmalpflege**

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Carstens

## Luehning, Nele

---

**Von:** T.Raddatz@telekom.de  
**Gesendet:** Montag, 25. April 2022 12:54  
**An:** Luehning, Nele  
**Betreff:** Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH -7314- zur Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem / intern 21065  
**Anlagen:** Böhme\_Bierde\_SOBiogas.pdf

hier: **17. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationsfläche für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“**

Sehr geehrte Frau Lühning,  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Entlang des Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom im Beetenbrücker Weg und zur Versorgung der bestehenden Bebauung (siehe Anlage).  
Der Bestand und Betrieb dieser Telekommunikationslinien müssen gewährleistet bleiben.

Bei Bauausführungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wir werden ggf. noch zu dem aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplan eine detailliertere Stellungnahme abgeben.

Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren. Vielen Dank.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Tanja Raddatz

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Technik Niederlassung Nord  
Tanja Raddatz  
Ringstraße 13, 29525 Uelzen  
+49 581 81-68 41 (Tel.) – nur vormittags -  
E-Mail: [T.Raddatz@telekom.de](mailto:T.Raddatz@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

[www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

**Von:** Dagmar Mumme <mumme@hp-ingenieure.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 23. März 2022 10:27

**An:** Dirk Ausmeier <Ausmeier@hp-ingenieure.de>

**Betreff:** 7314 Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem / intern 21065

Sehr geehrter Damen und Herren,

im Anhang befindet sich das Anschreiben zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

**17. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationsfläche für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“**

Wir bitten um Beachtung.

Bitte senden Sie ihre Stellungnahme ausschließlich an die im Anschreiben genannten Adressen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dagmar Mumme

Durchwahl: 0511 / 820 12 - 60

Mail: [mumme@hp-ingenieure.de](mailto:mumme@hp-ingenieure.de)

**HP** **H&P INGENIEURE GmbH**  
Beratende Ingenieure VBI für Bauwesen  
www.hp-ingenieure.de

Dipl.-Ing. Gerd Schneider · Dipl.-Ing. Jochen Bess

Albert-Schweitzer-Straße 1      Feldstraße 7a  
30880 Laatzen                      29614 Soltau

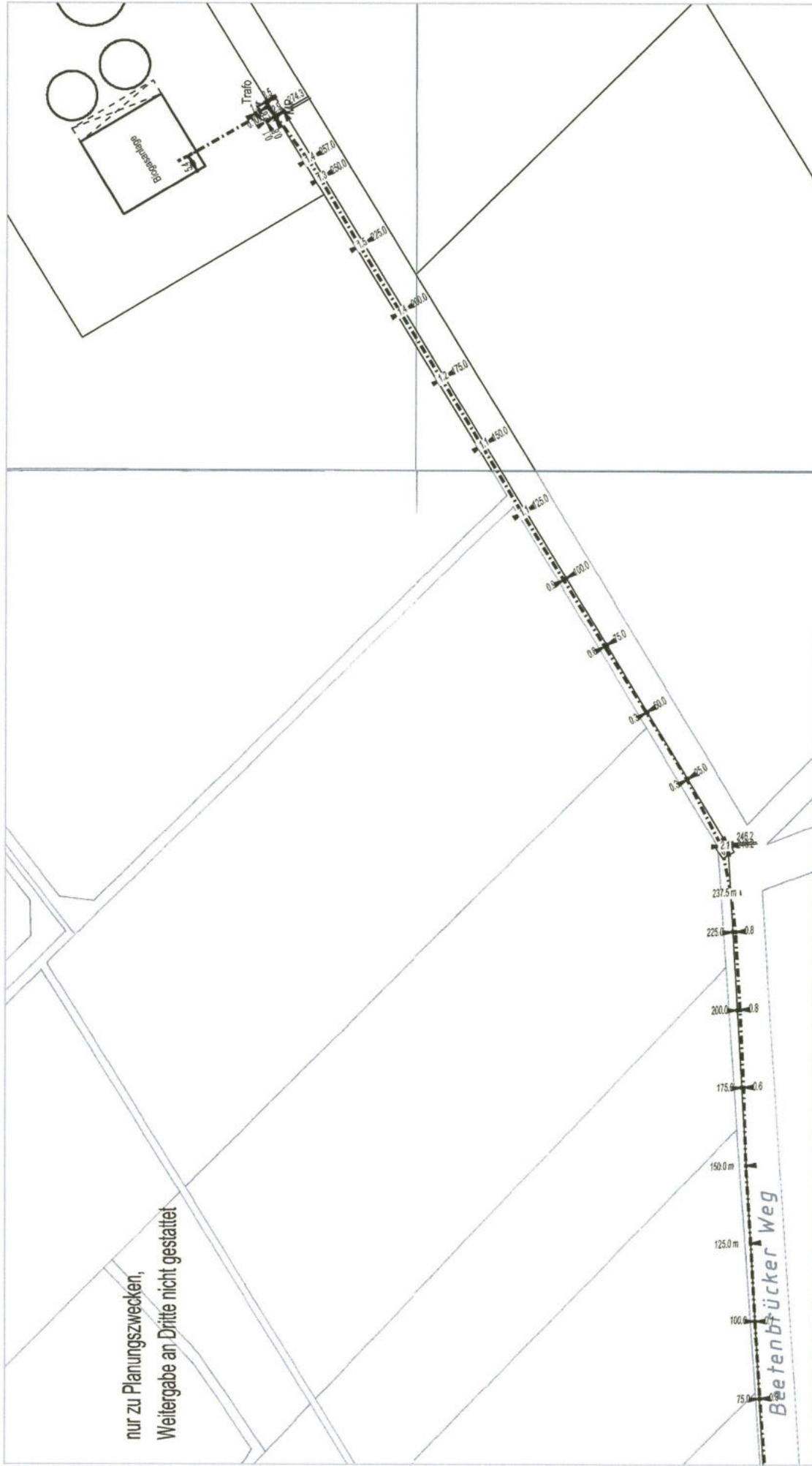
Tel. 0511 / 820 12 - 0              Tel. 05191 / 698 - 0

Fax 0511 / 820 12-15              Fax 05191 / 698-39

Amtsgericht Hannover              HRB 218861

St.-Nr. 23/200/61309              USt-Id-Nr. DE815835446

nur zu Planungszwecken,  
Weiergabe an Dritte nicht gestattet



ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Nord		
PTI	Braunschweig		
ONB	Hodenhagen	AsB	1
Bemerkung:		VsB	5031A
		Name	PTI 24 Radatz, Tanja
		Datum	25.04.2022
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1250
		Blatt	1





Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Celle**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Celle  
Im Werder 9 • 29221 Celle

Samtgemeinde Rethem  
Frau Lühning  
Lange Str. 4  
27336 Rethem

Samtgemeindegewerbeaufsichtsamt Der Samtgemeindegewerbeaufsichtsmeister	
05. April 2022	
Ant.	
II 6-2	

in der großen selbstständigen Stadt Celle und den  
Landkreisen Celle, Verden und Heidekreis

Bearbeiter/in  
Herr Martin

E-Mail  
poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de

Telefon  
05141 755-13

Datum  
30.03.2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

H&P INGENIEURE GmbH,  
23.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

CE 022215323-38 Ma

### Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem

17. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationsfläche für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

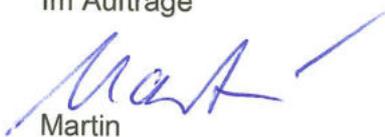
Sehr geehrte Frau Lühning,

gegen die Durchführung der oben genannten Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.

Ich bitte um Übersendung einer digitalen Ausfertigung der Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
Martin

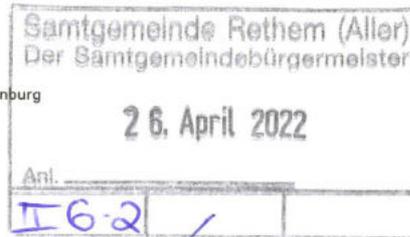
**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 05141 755-0  
**Fax** 05141 755-66  
**E-Mail** poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de  
**DE-Mail:** celle@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de  
**Internet** www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
**IBAN:** DE18 2505 0000 0106 0252 32  
**SWIFT-BIC:** NOLADE2H

Avacon Netz GmbH, Bürgermeister-Stahn-Wall 1, 31582 Nienburg

Samtgemeinde Rethem (Aller)  
Lange Straße 4  
27336 Rethem (Aller)



**Avacon Netz GmbH**  
Bürgermeister-Stahn-Wall 1  
31582 Nienburg

[www.avacon-netz.de](http://www.avacon-netz.de)

**Ihr Ansprechpartner**  
Betrieb Verteilnetze Nienburg

T 49 42 42-6 95-3 52 02  
F 49 50 21-9 89-4 00 82  
M 49 1 51-12 20 21 81

torsten-  
werner.schmidt@avacon.de

Datum  
20. April 2022

## 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationsfläche für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Lühning,

zur Änderung des Flächennutzungsplans haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Freundliche Grüße

Avacon Netz GmbH

Thomas  
i.V. Schrader  
Thomas Schrader

Digital  
unterscriben von  
Thomas Schrader  
Datum: 2022.04.20  
16:25:37 +02'00'

Torsten  
i.A. Werner  
Schmidt  
Torsten Schmidt

Digital unterschrieben  
von Torsten Werner  
Schmidt  
Datum: 2022.04.20  
15:27:44 +02'00'

Sitz: Helmstedt  
Amtsgericht Braunschweig  
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung  
André Bruscek  
Christian Ehret  
Frank Schwermer

### Hinweis zum Datenschutz:

Informationen, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, finden Sie unter:  
<https://www.avacon-netz.de/de/avacon-netz/das-unternehmen-avacon-netz/datenschutz.html>

Umweltfreundlich gedruckt auf Recyclingpapier

## Luehning, Nele

---

**Von:** Banaschik, Dirk (NLSTBV-VER) <Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 4. Mai 2022 15:59  
**An:** Luehning, Nele  
**Cc:** Baumgarth, Bianca (NLSTBV-VER); Engelmann, Inga (NLSTBV-VER); Ausmeier  
**Betreff:** Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller) / 17. Änderung des F-Planes / hier: TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
**Anlagen:** Übersichtsplan.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o. g. Planvorhabens habe ich Kenntnis genommen.

Auf meine Stellungnahme vom 14.10.2021, die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Dirk Banaschik

---

Dirk Banaschik  
**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**  
Geschäftsbereich Verden  
Fachbereich 2  
Bgm.-Münchmeyer-Str. 10  
27283 Verden (Aller)  
Telefon: +49 4231-9857-190  
Fax: +49 4231-9857-250  
E-Mail: [Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de)  
[www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de)



**NLStBV**  
*Wir in Niedersachsen:  
mobil. regional. sicher!*

Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

**Hinweis:** Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.



Gegen die o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

1. In Bezug auf den o. g. Punkt „Verkehrsmengen“ ist ein gutachterlicher Nachweis mit einer detaillierten Aufstellung des Verkehrsaufkommens, Ist-Verkehr (ohne Änderung) / zukünftiger Verkehr (nach Änderung) mit Prognose bis zum Jahr 2035 vorzulegen.  
Bei einer Erhöhung der Verkehrsmengen ist der Einbau eines LA-Streifens erforderlich.
2. In Bezug auf den o. g. Punkt „Ausbauzustand“ wird unabhängig vom Ergebnis des geforderten „gutachterlichen Nachweises“ im Hinblick auf einen verkehrsgerechten Anschluss der Gemeindestraße „Kleiner Hägweg“ im Zuge der L 159 ein Ausbau des Einmündungsbereichs erforderlich. Hierzu wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsverkehr nachzuweisen, ein Überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Der Anschnitt zum Landesstraßenrand ist in einem Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung darzustellen.
3. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Baumgarth

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Annette Merbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
23.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2022.03.00351

Durchwahl  
0511 643 3432

Hannover  
09.05.2022

E-Mail  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller),  
hier: 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbaufläche Bioenergie mit  
Aufhebung der Konzentrationsfläche für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“**  
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der  
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende  
Hinweise:

## Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und  
flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der  
Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn  
möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders  
schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung  
ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv  
Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von  
Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731  
Verwertung von Bodenmaterial). Der [Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“](#) des LBEG dient  
als Leitfaden zu diesem Thema.

## Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und  
Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die  
Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische  
Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Dienstgebäude  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
**Verkehrsanbindung**  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

**Telefon**  
0511 643-0  
**Telefax**  
0511 643-2304  
**E-Mail**  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
**Internet**  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

**Steuernummer**  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
**USt. – ID- Nummer:**  
DE 811289769

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an [markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de](mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de).

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Annette Merbold

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Samtgemeinde Rethem/Aller  
Frau Lühning  
Lange Straße 4  
27336 Rethem/Aller

Bearbeitet von Claudia Laschke

Ihr Zeichen,	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511 30245 502/-503	Hannover	04.05.2022
	24.03.2022	TB-2022-00382	E-Mail	kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de		

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: Rethem (Aller), 17. F-Planänderung  
„Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationsfläche für  
Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgl.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Claudia Laschke



**Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen**  
**Regionaldirektion Hameln - Hannover**  
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

## **Anlagen**

1 Kartenunterlage(n)

**Dienstgebäude**  
LGLN  
Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19  
30519 Hannover

**Geschäftszeiten**  
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
Terminvereinbarung erwünscht

**Telefon**  
0511 30245 502/-503

**E-Mail**  
[kbd-postfach@lgin.niedersachsen.de](mailto:kbd-postfach@lgin.niedersachsen.de)

**Internet**  
[www.lgin.niedersachsen.de](http://www.lgin.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
NordLB Hannover  
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86  
BIC NOLADE2H

**Steuernummer** 22/200/13531

TB-2022-00382

**Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung****Betreff: Rethem (Aller), 17. F-Planänderung „Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationsfläche für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde“**

Antragsteller: Samtgemeinde Rethem/Aller

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung**Fläche A**

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf**Fläche B**

<i>Luftbilder:</i>	Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.
<i>Luftbildauswertung:</i>	Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.
<i>Sondierung:</i>	Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
<i>Räumung:</i>	Die Fläche wurde nicht geräumt.
<i>Belastung:</i>	Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

**Hinweise:**

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da



**Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hameln - Hannover**  
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**

**Dienstgebäude**  
LGLN  
Regionaldirektion Hameln - Hannover  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19  
30519 Hannover

**Geschäftszeiten**  
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr  
Terminvereinbarung erwünscht

**Telefon**  
0511 30245 502/-503

**E-Mail**  
[kbd-postfach@lgin.niedersachsen.de](mailto:kbd-postfach@lgin.niedersachsen.de)

**Internet**  
[www.lgin.niedersachsen.de](http://www.lgin.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
NordLB Hannover  
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86  
BIC NOLADE2H

**Steuernummer** 22/200/13531

## Luehning, Nele

---

**Von:** Jan-Hendrik.Pochardt@ahk-heidekreis.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 4. Mai 2022 11:15  
**An:** Luehning, Nele  
**Betreff:** Stellungnahme gemäß §4 Abs. 2 BauGB: Bauleitplanung der Samtgemeinde Rethem (Aller)  
**Anlagen:** 17122021 Bauleitplanung AHK.pdf

Sehr geehrte Frau Lühning,

Bezug nehmend auf das Vorhaben 17. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbaufläche Bioenergie mit Aufhebung der Konzentrationsfläche für Bioenergieanlagen nördlich von Bierde" erhalten Sie nachfolgend die Stellungnahme der Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß §4 Abs. 2 BauGB:

Die Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts erhebt nach erster Prüfung keine Beanstandungen gegen die vorgesehene Planung. Dessen ungeachtet wird auf die "Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen" verwiesen (Dokument anbei). Diese Belange sind bei der Planung zwingend zu berücksichtigen, sodass die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts die ihr hoheitlich übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Eine Eingangsbestätigung wird erbeten.

Sollten Sie Rückfragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag  
Jan-Hendrik Pochardt

Abfallwirtschaft Heidekreis  
Der Vorstand  
Deponie Hillern  
Tel.: -05199 550762-11  
Fax.: 05191  
E-Mail: [jan-hendrik.pochardt@ahk-heidekreis.de](mailto:jan-hendrik.pochardt@ahk-heidekreis.de)  
Internet: [www.ahk-heidekreis.de](http://www.ahk-heidekreis.de)



Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder die E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das Verarbeiten, Kopieren sowie die Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



**Berücksichtigung der Belange der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Bauleitplanung, bei der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen**

## Vorwort

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist die Sicherstellung der Abfallentsorgung im Landkreis Heidekreis Aufgabe der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts.

Daher wird die AHK als „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und der Erstellung örtlicher Bauvorschriften angehört. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass hier getroffene Festsetzungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium entsprechend berücksichtigt werden können, soll die nachfolgende Zusammenstellung der Belange der AHK bei der Bauleitplanung, der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften und Einrichtung von Straßenbaustellen die Mitarbeiter/innen der Kommunen und der beauftragten Planungsbüros im Vorwege über die Anforderungen der Abfallentsorgung informieren. Darüber hinaus gibt dieses Dokument Hinweise zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen.

Dieses Dokument ist ein Bestandteil der Stellungnahme und nicht gleichbedeutend mit der Stellungnahme.

Bei weitergehenden Fragen sind wir Ihnen gerne behilflich.

## Inhaltsverzeichnis

1	Organisation der Abfallwirtschaft im Heidekreis .....	4
2	Vorgaben für das Befahren einer Straße durch ein Abfallsammelfahrzeug .....	4
3	Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen .....	5
4	Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bauleitplänen und der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften.....	5
4.1	Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen .....	6
4.2	Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen .....	7
4.2.1	Kriterien für die Errichtung von Wendekreisen .....	8
4.2.2	Kriterien für die Errichtung von Wendeschleifen (Wendekreis mit Pflanzinsel).....	8
4.2.3	Kriterien für die Errichtung von Wendehämmern .....	9
4.3	Einrichtung von Sammelplätzen.....	9
4.3.1	Kriterien für die Einrichtung von Sammelplätzen .....	10
5	Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen .....	11
6	Schlussbestimmungen.....	12
7	Freigabe .....	12
8	Gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorgaben sowie Literaturhinweise .....	13

## **1 Organisation der Abfallwirtschaft im Heidekreis**

Die AHK ist Träger der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung (örE) im Landkreis Heidekreis. Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbebetriebe, Verwaltungen etc.) ist die Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH (AHS) Entsorgungsträger. Grundlage für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen ist die Abfallbewirtschaftungssatzung der AHK in der jeweils gültigen Fassung. Für die Entsorgung der Abfälle aus Gewerbebetrieben und Verwaltungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AHS maßgeblich. Diese Grundlagen regeln u. a. in welcher Weise und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen Straßen von den Entsorgungsfahrzeugen befahren werden.

## **2 Vorgaben für das Befahren einer Straße durch ein Abfallsammelfahrzeug**

Die Vorgaben bezüglich der Befahrbarkeit von Straßen sind unter anderem in den Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43) und „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) enthalten, die von den Fahrern der Entsorgungsfahrzeuge zwingend einzuhalten sind.

Die Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43) und „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) beinhalten somit Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit einem Abfallsammelfahrzeug befahren werden darf oder nicht. Um nicht nach Fertigstellung eines Baugebietes bzw. neuer Straßen festzustellen, dass diese nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Aus diesem Grund sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen. In diesem Zusammenhang wird auf den § 7 der DGUV Vorschrift 43 verwiesen, der das Rückwärtsfahren von Fahrzeugen explizit regelt.

Der § 16 der DGUV Vorschrift 43 ist die weitergehende Spezialvorschrift, die für die Tätigkeit des Abfalleinsammelns Anwendung findet. Ausschlaggebend für diese restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften ist das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Zahlreiche tödliche Unfälle im Rahmen der Abfallsammlung haben die Berufsgenossenschaft veranlasst, Regelungen zu treffen, die das Unfallrisiko minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Abfallsammelfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt.

### **3 Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen**

Flächennutzungspläne legen die vorbereitenden Belange der Bauleitplanung fest. Es ist festzuhalten, dass ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält. Auf Basis dieser Tatsache bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, sodass eine Straßenführung ermöglicht wird, welche den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 und DGUV Vorschrift 70 genügt.

### **4 Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bauleitplänen und der Erstellung von örtlichen Bauvorschriften**

Im Rahmen von Bauleitplänen und örtlichen Bauvorschriften werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können z. B. auf der Basis des § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte bzw. Abfallsammelplätze ausgewiesen werden.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Kriterien für den Einsatz der dreiachsigen Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden:

#### 4.1 Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

- Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, müssen zu Gunsten der AHK entsprechende Geh- und Fahrrechte eingeräumt werden (in einigen Bereichen fordert die AHK zusätzlich eine „Freistellungserklärung“ vom Grundstückseigentümer, die das Unternehmen vor Regressansprüchen bei Straßenschäden schützt).

Nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße

- für das Abfallsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (Exemplarisch für Seitenlader: VA: 8 t, HA: 11,5 t, NLA: 7,5 t bei 26 t max. Gesamtgewicht)
- Auswahl der Belastungsklasse gemäß RStO 12 (empfohlen wird Bk 1,0 – Bk 3,2),
- als Anliegerstraße oder –weg ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen muss (höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeugs),
- als Anliegerstraße oder –weg mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen muss,
- so gestaltet sein muss, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden,
- so bemessen sein muss, dass an Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch bei Verschwenkungen der Fahrbahn wie z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Abfallsammelfahrzeugen problemlos überfahren werden können,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen bzw. Gefälle von Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahren werden können (hier sind die bis zu 4 m langen Fahrzeugüberhänge zu beachten),

- eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweist. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da die Gefahr der unbemerkten Beschädigung wichtiger Bauteile des Abfallsammelfahrzeugs besteht.

Darüber hinaus müssen die Banketten der Straße so gestaltet sein, dass ein seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

#### **4.2 Kriterien für die Errichtung von Wendeanlagen**

§ 16 der DGUV Vorschrift 43 legt eindeutig fest, dass Abfall nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Diese Regelung hat zur Folge, dass Sackgassen, die von einem Abfallsammelfahrzeug befahren werden sollen, über eine geeignete Wendeanlage verfügen müssen. Für Sackgassen, die vor dem 01.10.1979 [dem Inkrafttreten der UVV „Müllbeseitigung“] gebaut wurden, gelten teilweise noch Sonderregelungen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Sonderregelungen entfallen, wenn Änderungen oder Umbaumaßnahmen an diesen Straßen vorgenommen werden. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen gehören zu den Wendeanlagen Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Aufgrund der restriktiven Haltung der Berufsgenossenschaft hinsichtlich der Zulässigkeit des Befahrens von Straßen und Wegen in Neubaugebieten ist es absolut erforderlich, diese grundsätzlich auf der Grundlage der Empfehlungen der RASt 06 zu planen. Mit Wendeanlagen in den vorgenannten Bauformen werden der Gemeinde und letztendlich auch der AHK viele unerfreuliche Diskussionen mit unzufriedenen Anliegern über Tatsachen, die sich im Nachhinein nicht mehr ändern lassen erspart.

Für diese gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

#### **4.2.1 Kriterien für die Errichtung von Wendekreisen**

- Minstdurchmesser von 22,0 m (einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)
- Wendekreismitte frei befahrbar (kein Pflanzbeet o.ä.)
- Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge
- Mindestbreite der Zufahrt 5,50 m
- der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein.

Zur weitergehenden Information ist im Bild 58 unter Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06 ein Wendekreis dargestellt, der es dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen ermöglicht problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06).

#### **4.2.2 Kriterien für die Errichtung von Wendeschleifen (Wendekreis mit Pflanzinsel)**

- Minstdurchmesser von 25,0 m (einschl. der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge)
- Wendekreismitte mit einer Pflanzinsel mit einem Maximaldurchmesser von 6 m
- die Pflanzinsel muss mit einem überfahrbaren Bord ausgestattet sein (kein Hochbord)
- Mindestbreite der Zufahrt 6,50 m
- der Wendekreisrand muss frei von Hindernissen wie z. B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein

Zur weitergehenden Information sind in den Bildern 60 und 61 unter Ziffer 6.1.2.2 der RAST 06 Wendeschleifen dargestellt, welche sich nicht explizit auf dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge beziehen, sich hierfür jedoch adaptieren lassen. Unter Einhaltung

dieser Vorgaben wird es dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen ermöglicht problemlos zu wenden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Wendeanlagen einen äußeren Wendekreisradius erhalten, der für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge (ohne Nachlaufachse) ausgelegt ist (siehe Tabelle 17 zu Ziffer 6.1.2.2 der RSt 06).

#### **4.2.3 Kriterien für die Errichtung von Wendehämmern**

Sofern z. B. aufgrund topographischer Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz die vorgenannten Wendeanlagen nicht realisierbar sind, lässt die Berufsgenossenschaft ausnahmsweise auch andere Bauformen wie z. B. Wendehämmer zu.

Unter Ziffer 6.1.2.2 der RSt 06 sind mit Bild 59 für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge geeignete Formen eines Wendehammers dargestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Wenden des Abfallsammelfahrzeugs mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich ist. Um die Befahrbarkeit sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich werden.

#### **4.3 Einrichtung von Sammelplätzen**

Bei Wohnwegen, die von Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z.B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlage oder zu geringe Fahrbahnbreite), sollten für die Abfallbehälter und den Sperrmüll der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Abfallsammelfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können die im Bau befindlichen Straßen wegen unzureichender Fahrbahnbefestigung oder parkender Baustellenfahrzeuge oft noch nicht genutzt werden. Hier kann es sinnvoll sein, vorübergehend Sammelplätze einzurichten. Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte die AHK auch über den Abschluss einer Baumaßnahme umgehend in Kenntnis gesetzt werden.

#### 4.3.1 Kriterien für die Einrichtung von Sammelplätzen

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern
- Um das Konfliktpotential zu diesem Thema zu minimieren, ist es zusätzlich sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass Abfallbehälter und Sperrmüll am Abfuhrtag an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind
- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden
- Die Sammelplätze müssen vom Abfallsammelfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist
- Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass teilweise neben Restabfall, Bioabfall und Altpapier auch Verpackungsabfälle an einem Tag abgefahren werden
- Der Sammelplatz sollte so dimensioniert sein, dass er auch großvolumigen Sperrmüll aufnehmen kann
- Vor dem Hintergrund der Sperrmüllbereitstellung sollte im Sinne der Anlieger eine „zumutbare“ Transportentfernung (festgelegt durch die planende Instanz) nicht überschritten werden
- Bei der Planung der Sammelplätze sollten ausreichende Flächen für die Handhabung der Behälter vorgesehen werden (Abmessungen der unterschiedlichen Abfallbehälter sind nachfolgend benannt)

Für die Planung der Handhabung von Abfallbehältern auf Sammelplätzen gelten nachfolgende Abmessungen (ca.-Maße):

Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche
MGB 60/120 I	0,55 m	0,51 m	0,3 m <sup>2</sup>
MGB 240 I	0,74 m	0,59 m	0,5 m <sup>2</sup>
MGB 1.100 I	1,25 m	1,38 m	1,8 m <sup>2</sup>

## 5 Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Anliegern direkt betroffen ist, vom Straßenbaulastträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro direkt mit der AHK abgestimmt werden. Abfallsammelfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- für das Abfallsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (Exemplarisch für Seitenlader: VA: 8 t, HA: 11,5 t, NLA: 7,5 t bei 26 t max. Gesamtgewicht)
- Da die Abfallsammelfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.)
- Die bereits in Kap. 4.1 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen. Die ungefähren Abfuhrzeiten können bei der AHK erfragt werden

Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße temporäre Sammelplätze einzurichten.

Dieses sollte in Abstimmung mit der AHK erfolgen. Insbesondere bei wandernden Baustellen ist es nicht möglich, den betroffenen Haushalten feste Sammelplätze zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den

Sammelplätzen und auch wieder zurück transportiert werden. Es hat sich bewährt, diese Verpflichtung mit in die Ausschreibungen aufzunehmen.

## 6 Schlussbestimmungen

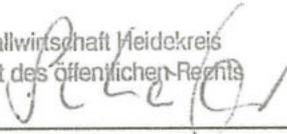
Die Weitergabe dieses Dokumentes an Dritte sowie die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Abfallwirtschaft Heidekreis, Anstalt des öffentlichen Rechts nicht zulässig.

## 7 Freigabe

Sollau, 17.12.21

(Ort, Datum)

Abfallwirtschaft Heidekreis  
Anstalt des öffentlichen Rechts

  
(Unterschrift Vorstand AHK, Stempel AHK)

## **8 Gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Vorgaben sowie Literaturhinweise**

Nachfolgende Auflistung ist eine exemplarische Auswahl und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43)

Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70)

DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“,

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)

Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12)

Straßenverkehrsordnung (StVO § 35 Abs. 6 Sonderrechte für Müllfahrzeuge)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Abfallbewirtschaftungssatzung der AHK

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AHS

Alle Dokumente gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## **So erreichen Sie uns**

Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts

Winsener Straße 17

29614 Soltau

Service-Telefon: (0800) 11 238 11

Fax: (05191) 92 812 126

Internet: [www.ahk-heidekreis.de](http://www.ahk-heidekreis.de)

E-Mail: [info@ahk-heidekreis.de](mailto:info@ahk-heidekreis.de)